



Abteilung Bildungsverwaltung

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 14.04.2026

Bearbeitet von:
Michaela Steiner
Sabine Gruber

Zur Kenntnis:
Gehaltsamt für das Lehrpersonal
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 21/2026

Neue Bestimmungen und klärende Hinweise zur Elternzeit und zur Freistellung aus Erziehungsgründen

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

bezugnehmend auf das Rundschreiben Nr. 8/2025 zu den neuen Bestimmungen für Eltern erhalten Sie nachfolgend weitere ergänzende Hinweise und Informationen.

1. Erhöhte Besoldung während der ersten drei Monate der Elternzeit

Wie im Rundschreiben Nr. 8/2025 mitgeteilt, galt es zu klären, ob die vorgesehene Erhöhung der Entlohnung eines weiteren Monats von 30 % auf 80 % (eingeführt mit Art. 1, Absätze 217 und 218 des Gesetzes vom 30.12.2024, Nr. 207), unmittelbar Anwendung finden kann.

Nach entsprechender Klärung mit der Abteilung Personal und in Kohärenz mit der Anwendung für das Personal des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags, ist nunmehr klargestellt, dass die erhöhte Entlohnung eines weiteren Monats der Elternzeit in Höhe von 80 % auch für das berechnigte Lehrpersonal der Schule staatlicher Art rückwirkend ab 01.01.2025 zur Auszahlung gelangen kann.

Die Besoldung der Elternzeit setzt sich somit wie folgt zusammen:

- während der ersten acht Monate: 30 %

- ab dem 1. Februar 2025: 30 % für das **9. bis 11.** Monat, wenn beide Elternteile die Elternzeit beanspruchen oder es nur einen Elternteil gibt (bis zum 31.01.2025 bleiben es 20 %),

Für Lehrpersonen, welche die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, gilt folgende **erhöhte Entlohnung:**

a) Ein Monat in den ersten drei Monaten der Inanspruchnahme:

- **80 %**, rückwirkend ab dem 01.01.2023, sofern die obligatorische Mutterschaft bzw. der alternative oder obligatorische Vaterschaftsurlaub nach dem **31.12.2022** endete,
- **100 %**, ab dem 17.01.2025, sofern die obligatorische Mutterschaft bzw. der alternative oder obligatorische Vaterschaftsurlaub nach Inkrafttreten des Landeskollektivvertrages, somit nach dem **16. Januar 2025**, endet.

b) Ein zweiter zusätzlicher Monat in den ersten drei Monaten:

- **80 %**, rückwirkend ab dem 01.01.2024, sofern die obligatorische Mutterschaft bzw. der alternative oder obligatorische Vaterschaftsurlaub nach dem **31.12.2023** endete.

c) Ein weiterer zusätzlicher Monat in den ersten drei Monaten, zu beanspruchen innerhalb des sechsten Lebensjahres des Kindes:

- **80 %** rückwirkend ab 01.01.2025, sofern die obligatorische Mutterschaft bzw. der alternative oder obligatorische Vaterschaftsurlaub nach dem **31.12.2024** endete.

2. Neuerungen zur Freistellung aus Erziehungsgründen

Mit dem Vertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 vom 04.11.2025 ([Link](#)) wurde nunmehr geregelt, dass mit Wirksamkeit ab 13.08.2022 die ersten acht Monate der Freistellung aus Erziehungsgründen keine Kürzung des 13. Monatsgehaltes und keine Kürzung der Ferien zur Folge haben.

Für Lehrpersonen, welche nach dem 13.08.2022 eine Freistellung aus Erziehungsgründen beansprucht haben, wurde vom Gehaltsamt für das Lehrpersonal das zustehende 13. Monatsgehalt von Amts wegen bereits berechnet und im Februar 2025 nachgezahlt.

Für Lehrpersonen, die nach dem 13.08.2022 eine Freistellung aus Erziehungsgründen in Anspruch genommen haben, werden die Schulen gebeten, die in den ersten acht Monaten angereiften ordentlichen Urlaubstage zu ermitteln und die Lehrpersonen darüber zu informieren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der ordentliche Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu beantragen und in Anspruch zu nehmen ist.



Die erhöhte Besoldung der Elternzeit steht auch bei Inanspruchnahme der Freistellung aus Erziehungsgründen in den ersten drei Monaten zu (siehe Punkt 1 dieses Rundschreibens).

Hinweis für die Schulsekretariate zu Sch_Abs: Die Maßnahmen zur Freistellung aus Erziehungsgründen für die betroffenen Lehrpersonen können im Abwesenheitsprogramm Sch_Abs derzeit noch nicht ausgearbeitet werden. Sobald die Aktualisierung des Programmes aufgrund der gesamten Neuerungen zur Elternzeit abgeschlossen ist, werden wir Sie umgehend informieren.

3. Operative Hinweise für die Beantragung der erhöhten Bezüge

Für alle Gesuche, **die Zeiträume ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens** beinhalten, können die Schuldirektionen die vorgesehene Meldung an das Gehaltsamt für Lehrpersonal für die entsprechende Zahlung vornehmen (siehe auch Mitteilung des Gehaltsamts für Lehrpersonal vom 30. Mai 2025).

Für die **rückwirkende Auszahlung** der erhöhten zustehenden Bezüge für die ersten drei Monate der Elternzeit bzw. der Freistellung aus Erziehungsgründen ab 01.01.2023 ist von den Lehrpersonen ein eigener Antrag zu stellen. Dieses Formular für die rückwirkende Richtigstellung der Elternzeit bzw. der Freistellung aus Erziehungsgründen wird erst **nach der abgeschlossenen Anpassung des Abwesenheitsprogramms Sch_Abs** zur Verfügung gestellt.

Das bedeutet, dass für alle Gesuche, **die Zeiträume vor der Veröffentlichung dieses Rundschreibens** betreffen, die Meldung an das Gehaltsamt für Lehrpersonal **ausschließlich** mittels Eingabe in das Abwesenheitsprogramm Sch_Abs vorzunehmen ist, sobald die Eingabe in Sch_Abs möglich ist.

4. Elternzeit – Anhebung des Höchstalters des Kindes von 12 auf 14 Jahre für die Inanspruchnahme der Elternzeit

Mit dem staatlichen Finanzgesetz 2026 (Gesetz vom 30. Dezember 2025, Nr. 199) wurde das Höchstalter für die Inanspruchnahme der Elternzeit von 12 auf 14 Jahre angehoben.

Die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen klärt mit eigener Mitteilung Nr. 3 vom 31.03.2026 (siehe Anhang), dass das neue staatliche Höchstalter von 14 Jahren für die Inanspruchnahme der Elternzeit ab sofort auch für das Lehrpersonal der Schule staatlicher Art der Provinz Bozen gilt.

Der Landeskollektivvertrag wird noch entsprechend angepasst. Diese Anpassung erfolgt rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.01.2026.

Auf Grundlage der Mitteilung der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen können die entsprechenden Ansuchen ab sofort genehmigt werden. Auch hier kann derzeit die Eingabe in Sch_Abs derzeit noch nicht erfolgen.



5. Gesuchsformulare

Ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens finden Sie neue Gesuchsvorlagen für Anträge auf Elternzeit und Freistellung aus Erziehungsgründen auf myNET-Bildung unter [Abwesenheiten für Eltern – Home](#).

Informationen: Lehrpersonal.Abwesenheiten@provinz.bz.it

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Tschigg
Abteilungsleiter

Anlagen

Erläuternde Mitteilung Nr. 3/2026 der Verhandlungsagentur für Gewerkschaftsbeziehungen

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Stephan Tschigg

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0110515D

unterzeichnet am / sottoscritto il: 14.04.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 14.04.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 14.04.2026



An die Vertreter der öffentlichen Delegation der Körperschaften des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages

An die Vertreter der öffentlichen Delegation der Körperschaften die Teil des Vertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen

Erläuternde MITTEILUNG Nr. 3/2026

Betreff: Anwendung des neuen staatlichen Höchstalters von 14 Jahren für die Inanspruchnahme der Elternzeit – Koordinierung mit dem Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen

Die vorliegende erläuternde Mitteilung der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen erfolgt im Sinne von Artikel 4-bis Absatz 6 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6 i.g.F. und dient der einheitlichen Auslegung und Anwendung der staatlichen Neuregelung zur Elternzeit im Verhältnis zum Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen.

Es wird Bezug genommen auf zahlreiche Anfragen um Klarstellung, die diese Landesagentur in den letzten Tagen hinsichtlich der Anhebung des Höchstalters des Kindes von 12 auf 14 Jahre für die Inanspruchnahme der Elternzeit erhalten hat.

Sachverhalt

Die staatliche Regelung zur Elternzeit gemäß Art. 32 ff. des Gesetzesdekrets Nr. 151/2001 wurde durch das Haushaltsgesetz 2026 dahingehend geändert, dass das Höchstalter des Kindes für die

Ai rappresentanti della delegazione pubblica degli enti facenti parte del contratto collettivo intercompartimentale

Ai rappresentanti della delegazione pubblica degli enti facenti parte del contratto per il personale docente e educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano

NOTA chiarificatrice n. 3/2026

Oggetto: Applicazione del nuovo limite di età di 14 anni per la fruizione del congedo parentale – Coordinamento con il contratto collettivo provinciale per il personale docente e educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano

La presente nota chiarificatrice, emanata dall'Agencia provinciale per le relazioni sindacali ai sensi dell'articolo 4-bis, comma 6, della Legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6 e s.m., è volta a garantire un'applicazione uniforme della nuova disciplina statale in materia di congedo parentale in rapporto al contratto collettivo provinciale per il personale docente e educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano.

Sono pervenute a questa Agencia numerose richieste di chiarimento in merito all'innalzamento dell'età massima del figlio da 12 a 14 anni per la fruizione del congedo parentale.

Fatti

La Legge di Bilancio 2026 ha modificato la disciplina del congedo parentale di cui agli articoli 32 e seguenti del D. Lgs. 151/2001, innalzando a

Inanspruchnahme der Elternzeit von 12 auf 14 Jahre angehoben wurde.

Der derzeit geltende Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen (Abkommen vom 09.01.2025) enthält hingegen noch einen ausdrücklichen Verweis auf das Höchstalter von 12 Jahren. Dies hat in der Praxis zu unterschiedlichen Anwendungen durch die einzelnen Verwaltungen geführt.

Rechtliche Würdigung

1. Vorrang der staatlichen Mindestschutzstandards

Gemäß Art. 117 Absatz 2 der italienischen Verfassung unterliegt das Arbeitsrecht der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates.

Regionale oder provinziell-kollektivvertragliche Regelungen dürfen die durch staatliche Gesetze garantierten Mindestschutzstandards nicht einschränken.

2. Verbessernde Wirkung der neuen staatlichen Regelung

Die Anhebung des Höchstalters des Kindes auf 14 Jahre stellt eine klare Besserstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar.

Eine restriktive Anwendung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen, die weiterhin ein Alterslimit von 12 Jahren zu Grunde legt, wäre mit dem Vorrang des staatlichen Arbeitsrechts nicht vereinbar und könnte auch gerichtlich beanstandet werden.

3. Auslegung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen im Lichte der staatlichen Gesetzgebung

Auch ohne ausdrücklichen dynamischen Verweis ist die im Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen vorgesehene Altersgrenze im Einklang mit den jeweils geltenden staatlichen Mindeststandards auszulegen.

14 anni l'età massima del figlio entro la quale è possibile fruire del congedo parentale.

Il contratto collettivo provinciale per il personale docente e educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano vigente (accordo del 09.01.2025) fa invece ancora riferimento al limite di 12 anni, determinando prassi applicative difformi tra le amministrazioni.

Valutazione giuridica

1. Prevalenza della normativa statale

Ai sensi dell'art. 117, comma 2, della Costituzione, il diritto del lavoro rientra nella competenza legislativa esclusiva dello Stato.

Le discipline contrattuali provinciali non possono comprimere gli standard minimi di tutela fissati dalla legge statale.

2. Natura migliorativa della nuova disposizione

L'innalzamento del limite di età del figlio a 14 anni costituisce una misura di miglior favore per i lavoratori e deve pertanto trovare applicazione anche nell'ambito del contratto collettivo provinciale per il personale docente e educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano.

3. Interpretazione del CCI alla luce della normativa statale

Anche in assenza di un espresso rinvio dinamico, il limite di età previsto dal contratto collettivo provinciale per il personale docente ed educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano deve essere interpretato in conformità agli standard minimi statali di volta in volta vigenti.

Daraus folgt, dass die neue staatliche Altersgrenze von 14 Jahren unmittelbar auch auf den Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen Anwendung findet. Eine entsprechende formelle Anpassung des Kollektivvertrages wird im Rahmen der nächsten Vertragsverhandlungen erfolgen, auch mit rückwirkender Wirkung.

Schlussfolgerung

Es wird daher klargestellt, dass:

1. das neue staatliche Höchstalter von 14 Jahren für die Inanspruchnahme der Elternzeit ab sofort auch für das Personal des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen gilt;
2. die formelle Anpassung des Vertragstextes im Rahmen des nächsten Teilabkommens erfolgen wird;
3. diese Anpassung rückwirkend mit Wirkung ab dem 01.01.2026 erfolgen wird, um eine vollständige Kohärenz zwischen staatlicher und kollektivvertraglicher Regelung sicherzustellen.

Bozen, den 31. März 2026

Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen

Der Präsident

Hermann Troger

Die effektiven Mitglieder

Brunhild Pircher

Ne consegue che il nuovo limite di età di 14 anni previsto dalla normativa statale trova immediata applicazione anche al contratto collettivo provinciale per il personale docente ed educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano. Un adeguamento formale del contratto collettivo sarà effettuato nell'ambito delle prossime trattative contrattuali, anche con effetto retroattivo.

Conclusionione

Si chiarisce pertanto che:

1. il limite di età di 14 anni per la fruizione del congedo parentale si applica immediatamente anche al personale disciplinato dal contratto collettivo provinciale per il personale docente e educativo delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado della Provincia autonoma di Bolzano;
2. la modifica formale del testo contrattuale sarà recepita nel prossimo accordo di comparto;
3. tale adeguamento avrà effetto retroattivo a decorrere dal 01.01.2026, al fine di garantire la piena coerenza tra la normativa statale e quella contrattuale collettiva.

Bolzano, li 31 marzo 2026

Agenzia provinciale per le relazioni sindacali

Il Presidente

I Membri effettivi

